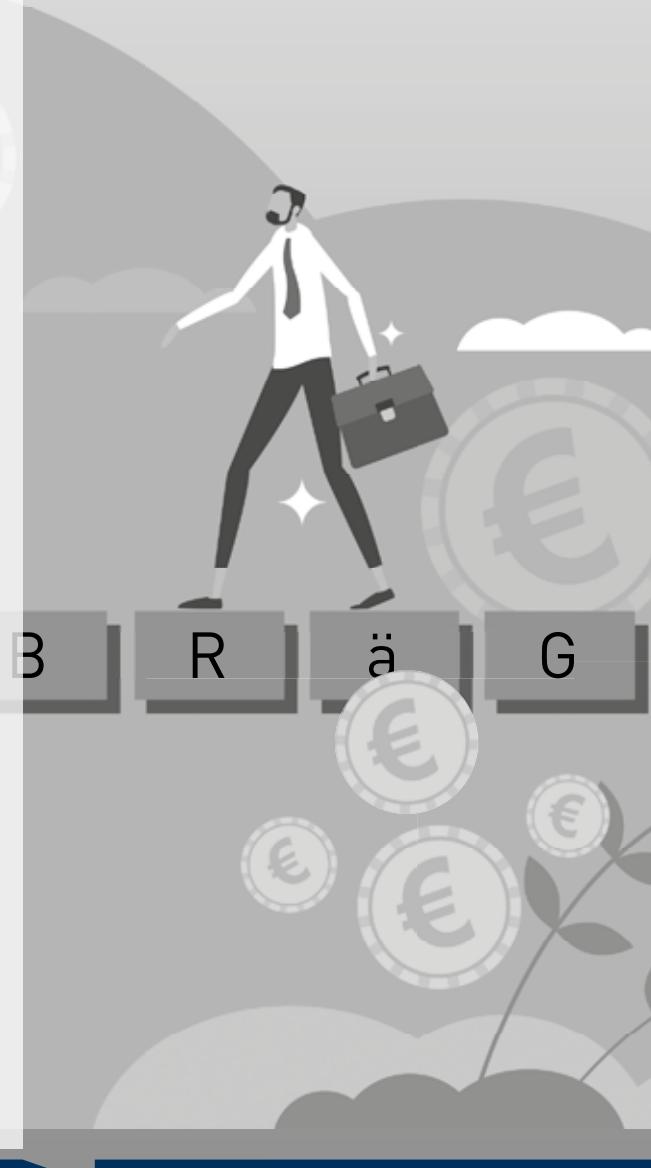


Das Übergangsrecht zum KostBRÄG 2025

So rechnen Sie rechtssicher
und optimal ab

| | |
|---|----|
| 1. Übergangsrecht GKG | 1 |
| 2. Übergangsrecht FamGKG..... | 2 |
| 3. Übergangsrecht GNotKG | 4 |
| 4. Übergangsrecht Rechtsanwaltsvergütung..... | 5 |
| a) Überblick..... | 5 |
| b) Die Grundsätze des § 60 Abs. 1 RVG | 5 |
| aa) Wahlanwaltsauftrag (§ 60 Abs. 1 S. 1 RVG) | 5 |
| bb) Vergütung aus der Landeskasse des beauftragten oder bestellten Anwalts mit vorangegangenem Wahlanwaltsauftrag (§ 60 Abs. 1 S. 2 RVG)..... | 7 |
| cc) Vergütung aus der Landeskasse ohne vorhergehen den Auftrag (§ 60 Abs. 1 S. 3 und 4 RVG)..... | 8 |
| dd) Wahlanwaltsauftrag nach Beiordnung oder Bestellung (§ 60 Abs. 1 S. 5 RVG)..... | 9 |
| ee) Verweisung auf andere Gesetze (§ 60 Abs. 1 S. 6 RVG) | 10 |
| c) Zusammengerechnete Werte (§ 60 Abs. 2 RVG)..... | 11 |
| d) Einzelfälle..... | 12 |



Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

**Für Fragen zur Berichterstattung:**

Cynthia-Sophie Pfalzgraf
Redakteurin (verantwortlich)
Telefon 0931 418-6152
E-Mail pfalzgraf@iww.de

**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**

Andre Brochtrop
Stellv. Leiter Online
Telefon 02596 922-12
Fax 02596 922-99
E-Mail brochtrop@iww.de

**Für Fragen zum Abonnement:**

IWW Institut, Kundenservice
Max-Planck-Straße 7/9
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

AKTUELLE GESETZGEBUNG

Das Übergangsrecht nach dem KostBRÄG

von RA Norbert Schneider, Neunkirchen

| Zum 1.6.25 ist das Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025, BGBl 25 I Nr. 109) in Kraft getreten. Es hat für Anwälte einige wichtige Änderungen mit sich gebracht. Für die Anwaltschaft stellt sich mittlerweile vermehrt die Frage, wann nach neuem Recht abzurechnen ist und wann noch altes Recht anzuwenden ist. Gleiches gilt im Hinblick auf die Gerichtskosten. |

1. Übergangsrecht GKG

a) Überblick

Die Frage, wann noch die alte Fassung des GKG anzuwenden ist und wann bereits die neue Fassung gilt, richtet sich nach § 71 GKG. Diese Vorschrift gilt für sämtliche Kosten, also nicht nur für Gebühren (Teil 1 bis 8 KV GKG), sondern auch für Auslagen (Teil 9 KV GKG).

Schlüsselvorschrift
ist § 71 GKG

Beachten Sie | Unterschieden wird in Übergangsfällen nach

- Rechtsstreitigkeiten (§ 71 Abs. 1 GKG),
- Strafsachen, gerichtliche Verfahren nach dem OWiG und nach dem StVollzG, auch i. V. m. § 92 JGG (§ 71 Abs. 2 GKG) und
- Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der SVertO und Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (§ 71 Abs. 3 GKG).

Behandelt werden hier nur Rechtsstreitigkeiten (§ 71 Abs. 1 GKG).

b) Verfahren nach § 71 Abs. 1 GKG

aa) Grundsatz (§ 71 Abs. 1 S. 1 GKG)

Das Gesetz geht von dem ungeschriebenen Grundsatz aus, dass sich die Kosten nach dem Recht richten, das zum Zeitpunkt der Abrechnung gilt. Als Ausnahme hierzu regelt § 71 Abs. 1 S. 1 GKG, dass trotz einer zwischenzeitlichen Gesetzesänderung noch eine frühere Gesetzesfassung gilt.

Grundsatz:
Es kommt auf
den Zeitpunkt der
Abrechnung an

bb) Ausnahme: Rechtsmittelverfahren (§ 71 Abs. 1 S. 2 GKG)

Eine Ausnahme vom Grundsatz des § 71 Abs. 1 S. 1 GKG enthält die Regelung des § 71 Abs. 1 S. 2 GKG für Rechtsmittelverfahren. Sofern sich ein Verfahren über mehrere Instanzen erstreckt, gilt für das Rechtsmittelverfahren das Kostenrecht, das bei Einleitung des Rechtsmittels gilt.

■ Beispiel 1

Im November 2023 ist eine Klage eingereicht worden. Das Gericht hatte hierüber im Mai 2025 entschieden. Dagegen wurde im Juni 2025 Berufung eingelegt.

Lösung

Für die erste Instanz gilt das bis zum 31.5.25 geltende Recht. Im Berufungsverfahren gilt dagegen neues Recht.

c) Problem Mahnverfahren

War vor dem 1.6.25 ein Mahnverfahren eingeleitet worden und wird nach der Gesetzesänderung beantragt, das streitige Verfahren durchzuführen (§ 696 Abs. 1 ZPO), ist strittig, ob für das streitige Verfahren bereits neues Recht anzuwenden ist. Dann würde auch die geänderte Kostenschuldnerschaft nach § 22 Abs. 1 S. 2 GKG gelten.

Beachten Sie | Nach einem Teil der älteren Rspr. (LG Bayreuth JurBüro 95, 148) sind das Mahnverfahren und das sich anschließende Streitverfahren als verschiedene Instanzen anzusehen. Dann wäre für das streitige Verfahren neues Kostenrecht anzuwenden, wenn es nach dem Stichtag eingeleitet worden ist. Nach a.A. (OLG München JurBüro 95, 651; OLG Koblenz AGS 15, 397) liegt dagegen nur ein Verfahren vor. Damit richten sich die Kosten im nachfolgenden Streitverfahren auch nach dem alten Kostenrecht, wenn der Übergang in das Streitverfahren erst nach dem Inkrafttreten des neuen Kostenrechts erfolgt (RVG prof. 25, 139).

■ Beispiel 2

Im April 2025 hatte Antragsteller S den Erlass eines Mahnbescheids beantragt. Der Mahnbescheid war noch im April 2025erlassen und im Mai 2025 zugestellt worden. Antragsgegner G hat noch im Mai Widerspruch eingelegt. Im Juli hat er gem. § 696 Abs. 1 ZPO die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt.

Lösung

Geht man mit dem LG Bayreuth davon aus, dass Mahnverfahren und streitiges Verfahren verschiedene Instanzen i.S.d. § 71 Abs. 1 S. 1 GKG sind, würde sich die 3,0-Gebühr für das streitige Verfahren nach der neuen Gebührentabelle berechnen. Darauf wäre die 0,5-Gebühr nach altem Recht anzurechnen (Anm. Abs. 1 zu Nr. 1210 KV GKG). Kostenschuldner für diese weitere Gerichtsgebühr wäre nach der neuen Fassung des § 22 Abs. 1 S. 2 GKG der Antragsteller des Mahnverfahrens.

Geht man dagegen mit dem OLG München davon aus, dass Mahnverfahren und streitiges Verfahren eine einheitliche Instanz i.S.d. § 71 Abs. 1 S. 1 GKG bilden, würde sich die 3,0-Gebühr für das streitige Verfahren nach altem Recht richten. Darauf wäre wiederum die 0,5-Gebühr nach altem Recht anzurechnen (Anm. Abs. 1 zu Nr. 1210 KV GKG). Kostenschuldner für diese weitere Gerichtsgebühr wäre nach der alten Fassung des § 22 Abs. 1 S. 2 GKG der G.

2. Übergangsrecht FamGKG

a) Überblick

Die Frage, wann noch die alte Fassung des FamGKG anzuwenden ist und wann bereits die neue Fassung gilt, richtet sich nach § 63 FamGKG. Bedeutung hat diese Übergangsregelung im Rahmen des KostBRÄG insbesondere für

- die Höhe der maßgeblichen Gebührenbeträge des § 28 FamGKG,
- die Höhe der Festgebühren sowie
- die angehobenen Regelwerte der §§ 44, 45, 47, 48 und 49 FamGKG.

Von Bedeutung für familiengerichtliche Verfahren sind im Rahmen des Kost-BRÄG insoweit nur S. 1 und 2 des § 63 Abs. 1 FamGKG.

b) Erstinstanzliche Verfahren (§ 63 Abs. 1 S. 1 FamGKG)

Maßgebend für das anzuwendende Gebührenrecht ist der Zeitpunkt der ersten Anhängigkeit des Verfahrens. Die Gesetzesfassung des FamGKG, die zu dem Zeitpunkt galt, zu dem das Verfahren anhängig gemacht wurde, bleibt auch für das weitere Verfahren der Instanz maßgebend. Das gilt auch, wenn es im Laufe des Verfahrens zu Gesetzesänderungen kommt.

Zeitpunkt der ersten Anhängigkeit des Verfahrens

■ Beispiel 3

Die Kindesmutter M hatte

- im April 2025
- im Juni 2025

ein Verfahren zur Umgangsregelung eingeleitet.

Lösung

Im Fall a) gilt der alte Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 2 FamGKG a. F. i. H. v. 4.000 EUR.

Im Fall b) gilt der Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 2 FamGKG n. F. i. H. v. 5.000 EUR.

c) Rechtsmittelverfahren (§ 63 Abs. 1 S. 2 FamGKG)

Eine Ausnahme vom Grundsatz des § 63 Abs. 1 S. 1 FamGKG enthält § 63 Abs. 1 S. 2 FamGKG für Rechtsmittelverfahren. Sofern sich ein Verfahren über mehrere Instanzen erstreckt, gilt für die Rechtsmittelverfahren die Gesetzesfassung, die bei Einleitung des Rechtsmittelverfahrens galt. Danach kann im Rechtsmittelverfahren ein höherer Wert gelten als in der Vorinstanz. Die Vorschrift des § 40 Abs. 2 FamGKG, wonach der Wert eines Rechtsmittelverfahrens durch den Wert des Verfahrensgegenstands des ersten Rechtszugs begrenzt ist, steht dem nach der familiengerichtlichen Rechtsprechung – im Gegensatz zur Rechtsprechung nach den GKG – nicht entgegen (OLG Frankfurt a. M. = FamRZ 21, 776; OLG Karlsruhe 18.8.25, 20 UF 55/25; OLG Karlsruhe 10.9.25, 5 UF 148/25).

Ausnahme für das Rechtsmittelverfahren

■ Beispiel 4

Im April 2025 war ein Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge eingeleitet worden. Gegen diese Entscheidung wird im Juni 2025 Beschwerde erhoben.

Lösung

Im erstinstanzlichen Verfahren gilt der Regelwert nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG a. F. i. H. v. 4.000 EUR.

Im Beschwerdeverfahren entstehen nicht nur die höheren Gebührenbeträge nach neuem Recht. Es gilt jetzt auch ein Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG i. H. v. 5.000 EUR (OLG Karlsruhe 10.9.25, 5 UF 148/25; OLG Frankfurt a. M. 17.3.21, 6 UF 22/21 [zum Übergang 20/21 von 3.000 EUR auf 4.000 EUR]).

■ Beispiel 5

Vor dem 1.6.25 war ein einstelliges Anordnungsverfahren nach § 1 GewSchG geführt worden. Dagegen war nach dem 31.5.25 Beschwerde erhoben worden.

Lösung

Für das Verfahren vor dem FamG beläuft sich der Verfahrenswert entsprechend dem hälftigen Regelwert nach § 41 S. 2, § 49 Abs. 1 FamGKG auf 1.000 EUR.

Verweis auf Werte
für Beurkundung

Schlüsselvorschrift
ist § 134 GNotKG

Unterscheidung bei
den Gerichtskosten

Im Beschwerdeverfahren gilt der neue Regelwert, sodass sich unter Berücksichtigung des § 41 S. 2 FamGKG ein Verfahrenswert von 1.500 EUR ergibt (OLG Karlsruhe 18.8.25, 20 UF 55/25).

d) Verweisung auf andere Gesetze (63 Abs. 1 S. 3 FamGKG)

Die Übergangsregelungen des § 63 Abs. 1 S. 1 und 2 FamGKG gelten nach § 63 Abs. 1 S. 3 FamGKG auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die das FamGKG Bezug nimmt. Das bezieht sich z. B. auf die in § 36 und § 46 FamGKG in Bezug genommenen Vorschriften des § 38 GNotKG und die für eine Beurkundung geltenden besonderen Geschäftswert- und Bewertungsvorschriften des GNotKG. Da diese Vorschriften jedoch unverändert geblieben sind, hat § 63 Abs. 1 S. 3 FamGKG im Rahmen des KostBRÄG keine Bedeutung.

3. Übergangsrecht GNotKG

a) Übersicht

Die Frage, wann noch die alte Fassung des GNotKG anzuwenden ist und wann bereits die neue Fassung gilt, richtet sich nach § 134 GNotKG. Auch diese Übergangsvorschrift gilt für sämtliche Kosten, also nicht nur für Gebühren (Teil 1 und 2 KV GNotKG), sondern auch für Auslagen (Teil 3 KV GNotKG).

Beachten Sie | Im Rahmen des KostBRÄG hat diese Vorschrift Bedeutung insbesondere für

- die Höhe der maßgeblichen Gebührenbeträge des § 34 GNotKG sowie
- die geänderte Wertvorschrift des § 48 GNotKG für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Unterschieden wird konsequenterweise nach Gerichtskosten (§ 134 Abs. 1 GNotKG) und Notarkosten (§ 134 Abs. 2 GNotKG).

b) Gerichtskosten

aa) Überblick

Für die Gerichtskosten unterscheidet § 134 GNotKG in Übergangsfällen nach

- allgemeinen Verfahren (§ 134 Abs. 1 S. 1 u. 2 GNotKG),
- Verfahren, in denen Jahresgebühren erhoben werden (§ 134 Abs. 1 S. 4, 1. Alt. GNotKG) und
- Fällen, in denen § 134 Abs. 1 S. 1 u. 2 GNotKG keine Anwendung findet (§ 134 Abs. 1 S. 4, 2. Alt. GNotKG).

bb) Allgemeine Verfahren (§ 134 Abs. 1 S. 1 und 2 GNotKG)

aaa) Überblick

§ 134 Abs. 1 GNotKG gilt für allgemeine Verfahren und unterscheidet ebenso wie das GKG nach erstinstanzlichen Verfahren (§ 134 Abs. 1 S. 1 GNotKG) und Rechtmittelverfahren (§ 134 Abs. 1 S. 2 GNotKG).

bbb) Erstinstanzliche Verfahren

Auch das GNotKG geht von dem ungeschriebenen Grundsatz aus, dass sich die Kosten nach dem Recht richten, das zum Zeitpunkt der Abrechnung gilt. Als Ausnahme hierzu regelt § 134 Abs. 1 S. 1 GNotKG, dass trotz einer zwischenzeitlichen Gesetzesänderung noch eine frühere Gesetzesfassung gilt.

Erste Instanz:
Zeitpunkt der
Abrechnung

ccc) Ausnahme: Rechtsmittelverfahren (§ 134 Abs. 1 S. 2 GNotKG)

Eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 134 Abs. 1 S. 1 GNotKG ergibt sich aus § 134 Abs. 1 S. 2 GNotKG für das Rechtsmittelverfahren. Sofern sich ein Verfahren über mehrere Instanzen erstreckt, kann sich für (jedes) Rechtsmittelverfahren ein anderes Kostenrecht ergeben, wenn sich zwischenzeitlich das GNotKG oder ein in Bezug genommenes Gesetz geändert hat (§ 134 Abs. 1 S. 3 GNotKG).

Rechtsmittel-
verfahren:
Unterschiedliches
Kostenrecht möglich

c) Notarielle Verfahren oder Geschäfte

Für notarielle Verfahren oder Geschäfte enthält § 134 Abs. 2 GNotKG eine besondere Regelung. Hier kommt es – vergleichbar der Regelung des § 60 Abs. 1 S. 1 RVG für Anwälte – auf das Datum der Auftragserteilung an den Notar an.

Datum der
Auftragserteilung

Auch wenn dies – im Gegensatz zu § 60 RVG – nicht ausdrücklich geregelt ist, wird man auf den unbedingten Auftrag abzustellen haben. Im Falle eines bedingten Auftrags kommt es auf den Bedingungseintritt an (§ 158 BGB).

4. Übergangsrecht Rechtsanwaltsvergütung**a) Überblick**

Wann für die Vergütung des Anwalts bereits neues Recht gilt und wann noch das alte Recht anzuwenden ist, richtet sich nach der Vorschrift des § 60 RVG. Diese Vorschrift enthält in Abs. 1 sechs Sätze mit verschiedenen Regelungen sowie eine weitere Regelung in Abs. 2. Die Regelungen des § 60 Abs. 3 RVG spielen für das KostBRÄG keine Rolle.

Schlüsselvorschrift
ist § 60 RVG

b) Die Grundsätze des § 60 Abs. 1 RVG**aa) Wahlanwaltsauftrag (§ 60 Abs. 1 S. 1 RVG)****aaa) Überblick**

Wird dem Anwalt ein Wahlmandat übertragen, ohne dass zuvor eine Beiodnung oder Bestellung bestand (Umkehrschluss aus § 60 Abs. 1 S. 5 RVG), gilt § 60 Abs. 1 S. 1 RVG. Zu unterscheiden ist hier der unbedingte Auftrag vom bedingten Auftrag.

bbb) Unbedingter Auftrag

Für die Wahlanwaltsvergütung ist nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG zunächst auf das Datum der unbedingten Auftragserteilung zur jeweiligen Angelegenheit abzustellen. Ist der unbedingte Auftrag vor dem 1.6.25 erteilt worden, gilt vorbehaltlich des § 60 Abs. 1 S. 5 RVG (siehe unten d)) altes Recht. Ist er nach dem 31.5.25 erteilt worden, gilt neues Recht.

Zeitpunkt des Bedingungseintritts**Bedingung innerhalb einer Angelegenheit****■ Beispiel 6**

Anwalt A war im Mai 2025 beauftragt worden, eine Klage bei Gericht einzureichen. Im Juni 2025 ist die Klage bei Gericht eingereicht worden.

Lösung

Maßgebend ist der Auftrag im Mai 2025. Für A gilt daher noch altes Recht. Für das Gericht gilt dagegen neues Recht (siehe oben I. 2. a)).

ccc) Bedingter Auftrag

War lediglich ein bedingter Auftrag zu einer Angelegenheit erteilt worden, ist nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG der spätere Zeitpunkt des Bedingungseintritts (§ 158 Abs. 1 BGB) maßgebend.

■ Beispiel 7

Anwalt A hatte vom Beschuldigten im Januar 2025 den Auftrag erhalten, ihn im Ermittlungsverfahren zu vertreten. Für den Fall, dass es zur Anklage kommt, sollte A ihn auch im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren vertreten. Im Juni 2025 wurde Anklage erhoben.

Lösung

Die Verteidigung im Ermittlungsverfahren richtet sich nach altem Recht, da der unbedingte Auftrag noch vor dem 1.6.25 erteilt worden ist.

Der Auftrag zum erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren ist zwar auch noch vor dem 1.6.25 erteilt worden. Er stand jedoch unter einer Bedingung, nämlich der Anklageerhebung. Erst mit Eintritt der Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), also mit Erhebung der Anklage wurde dieser Auftrag zu einem unbedingten. Daher gilt neues Recht.

Beachten Sie | Hier von zu unterscheiden ist die Bedingung innerhalb einer Angelegenheit. Hier hat die Bedingung keine Bedeutung.

■ Beispiel 8

Anwalt A war im April 2025 beauftragt worden, für eine Klage Prozesskostenhilfe zu beantragen. Soweit Prozesskostenhilfe bewilligt werde, sollte A dann auch Klage erheben. Im Juni 2025 wurde Prozesskostenhilfe bewilligt und A beigeordnet.

Lösung

Für das Klageverfahren gilt altes Recht.

Beachten Sie | Hatte der Anwalt den Auftrag, zunächst Prozesskostenhilfe zu beantragen, richtet sich die Vergütung sowohl für das Prozesskostenhilfe-prüfungsverfahren (Nr. 3335 VV RVG) als auch für ein anschließendes Haupt-sacheverfahren (Nr. 3100 ff. VV RVG) nach bisherigem Recht, wenn der Auftrag im Prozesskostenhilfeverfahren vor dem 1.6.25 erteilt worden ist. Das gilt auch, wenn dem Anwalt zunächst nur der Auftrag für das Prozesskostenhilfe-verfahren erteilt worden ist und nur bedingt für den Fall der Prozesskosten-hilfebewilligung auch der Prozessauftrag (OLG Saarbrücken AGS 14, 275). Ein Großteil der Rechtsprechung hatte dies früher anders gesehen und in diesem Fall auf den Zeitpunkt der Beiordnung abgestellt. Dazu wurde argumentiert, dem Anwalt würde nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe ein neuer Auftrag erteilt. Es mag sein, dass im Einzelfall ein neuer Auftrag erteilt wird. Das ist aber unerheblich. Erforderlich ist nämlich nicht ein neuer Auftrag, sondern

ein neuer Auftrag zu einer neuen Angelegenheit. Gebührenrechtlich handelt es sich aber beim nachfolgenden Hauptsacheverfahren gegenüber dem PKH-Bewilligungsverfahren nicht um eine neue Angelegenheit, wie sich aus § 16 Nr. 2 RVG ergibt. Es liegt vielmehr eine Auftragserweiterung innerhalb derselben Angelegenheit vom PKH-Bewilligungsverfahren zur Hauptsache hin vor. Daher kann keine Änderung des Gebührenrechts eintreten.

bb) Vergütung aus der Landeskasse des beigeordneten oder bestellten Anwalts mit vorangegangenem Wahlanwaltsauftrag (§ 60 Abs. 1 S. 2 RVG)

Soweit zeitlich nach einem Wahlanwaltsauftrag aufgrund einer Beordnung oder Bewilligung auch Ansprüche gegen die Staatskasse in Betracht kommen, wird nach § 60 Abs. 1 S. 2 RVG ebenfalls auf das frühere Datum der unbedingten Auftragserteilung abgestellt.

Damit ist klargestellt, dass für Wahl- und Pflichtanwaltsvergütung immer dasselbe Recht anzuwenden ist, und zwar das des vorangegangenen Wahlanwaltsauftrags. Nach der bis zum 31.12.20 geltenden Fassung des § 60 RVG wurde insoweit zum Teil differenziert. Das führte dazu, dass derselbe Anwalt in derselben Angelegenheit seine Vergütung nach zweierlei Recht erhalten konnte, je nachdem, ob er mit dem Mandanten oder mit der Landeskasse abrechnete. Das ist seit der Neufassung des § 60 RVG durch das KostRÄG 2021 (Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht [Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021], Gesetz v. 21.12.20, BGBl. 20, S. 3229, in Kraft getreten am 1.1.21) nicht mehr möglich. Ältere Rechtsprechung kann daher auch nicht mehr verwendet werden.

Zeitpunkt der
Unbedingten
Auftragserteilung

Dasselbe Recht gilt
für Wahl- und
Pflichtanwalt

■ Beispiel 9

Anwalt A hatte im April 2025 eine Klage eingereicht. Im August 2025 beantragte er für Kläger K die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Die beantragte Prozesskostenhilfe wurde im September 2025 bewilligt und A beigeordnet.

Lösung

Es gilt § 60 Abs. 1 S. 2 RVG. Gegenüber der Landeskasse ist nach altem Recht abzurechnen.

■ Beispiel 10

Anwalt A war im April 2025 als Wahlverteidiger beauftragt worden und ist im Juni 2025 zum Pflichtverteidiger bestellt worden.

Lösung

Auch hier stellt § 60 Abs. 1 S. 2 RVG klar, dass für die Pflichtvergütung altes Recht gilt, wenn der unbedingte Wahltauftrag vor dem Stichtag erteilt worden ist. Damit wird unterschiedliches Recht für den Wahlanwalt und den bestellten Anwalt ausgeschlossen.

Hier greift § 60
Abs. 1 S. 3 RVG

Es gilt das Datum
der Beiordnung

Beiordnung gilt
auch für künftige
Angelegenheiten

cc) Vergütung aus der Landeskasse des beigeordneten Anwalts ohne vorhergehenden Auftrag (§ 60 Abs. 1 S. 3 und 4 RVG)

aaa) Überblick

Wird der Anwalt beigeordnet, ohne dass zuvor ein Auftrag des Mandanten erteilt worden ist, kann auf § 60 Abs. 1 S. 1 RVG nicht zurückgegriffen werden, sodass § 60 Abs. 1 S. 2 RVG nicht greift. Insoweit gilt § 60 Abs. 1 S. 3 RVG mit der Ausnahme in § 60 Abs. 1 S. 4 RVG. Praktische Relevanz hat diese Regelung hauptsächlich in Straf- und Bußgeldsachen im Falle einer Pflichtverteidigung. In Zivilsachen ist der Anwendungsbereich eher gering, da hier der Beiordnung in aller Regel immer ein Wahlmandat vorausgeht.

bbb) Beiordnung oder Bestellung ohne vorherigen Auftrag (§ 60 Abs. 1 S. 3 RVG)

Stehen einem bestellten oder beigeordneten Anwalt Ansprüche gegen die Staatskasse zu, ohne dass ein vorheriger (Wahlanwalts-)Auftrag des Mandanten zugrunde liegt, wird mangels einer Auftragserteilung für die Ansprüche gegen die Landeskasse auf das Datum der Bestellung oder der Beiordnung abgestellt.

■ Beispiel 11

Anwalt R ist im April 2025 als Pflichtverteidiger bestellt worden, ohne dass zuvor ein Wahlmandat bestand.

Lösung

Es gilt § 60 Abs. 1 S. 3 RVG. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Bestellung. Anzuwenden ist altes Recht.

■ Beispiel 12

Anwalt A ist dem Kläger im Mai 2025 gem. § 78b ZPO als Notanwalt beigeordnet worden.

Lösung

Maßgebend ist die Beiordnung im Mai 2025. Die Vergütungsansprüche gegen die Landeskasse (§ 60 Abs. 1 S. 3 RVG) richten sich daher nach altem Recht.

■ Beispiel 13

Anwalt A wurde Ehefrau F im Mai 2025 gem. § 138 FamFG in einem Scheidungsverfahren beigeordnet.

Lösung

Maßgebend ist die Beiordnung im Mai 2025. Die Vergütungsansprüche gegen die Landeskasse (§ 60 Abs. 1 S. 3 RVG) richten sich nach altem Recht.

ccc) Ausnahme: Beiordnung gilt auch für künftige Angelegenheiten

Auf den Zeitpunkt der Beiordnung kommt es insoweit nicht an, als eine Beiordnung auch zukünftige Angelegenheiten erfasst, in der der Anwalt erst nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erstmalig beauftragt oder tätig wird (§ 60 Abs. 1 S. 4 RVG). Insoweit ist dann auf den Auftrag oder Beginn zur nachfolgenden Tätigkeit abzustellen.

Solche Fälle treten insbesondere in Straf- und Bußgeldsachen auf, da der Anwalt hier – im Gegensatz zur Beiordnung im Rahmen der PKH / VKH – nicht

für jede Instanz gesondert bestellt wird, sondern von vornherein für alle Instanzen. Zu beachten ist in Straf- und Bußgeldsachen sowie in Verfahren nach Teil 6 VV RVG allerdings die Vorschrift des § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 RVG.

■ Beispiel 14

Anwalt A war im Dezember 2024 als Pflichtverteidiger bestellt worden. Im Juli 2025 fand die Hauptverhandlung statt, in der Mandant M verurteilt wurde. Im November 2025 wird Berufung eingelegt und diese im Dezember 2025 begründet.

Lösung

Zwar erstreckt sich die Beiordnung aus Dezember 2024 auch auf das im Dezember 2025 eingeleitete Berufungsverfahren. Jetzt gilt aber nicht § 60 Abs. 1 S. 3 RVG, sondern § 60 Abs. 1 S. 4 RVG. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Auftrags zur Berufungsbegründung bzw. mangels Auftrags der Zeitpunkt des Einreichens der Berufungsbegründung. Es gilt somit neues Recht (AG Korbach AGS 23, 162).

Ursprüngliche
Beiordnung wirkt
sich nicht mehr auf
Berufung aus

■ Beispiel 15

Im April 2025 war Anwalt A beauftragt worden, eine einstweilige Anordnung auf Unterhalt einzureichen und hierfür die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Die einstweilige Anordnung ist im Mai 2025 erlassen worden. Gleichzeitig ist Verfahrenskostenhilfe bewilligt und A beigeordnet worden. Im Juni 2025 ist A beauftragt worden, aus der einstweiligen Anordnung zu vollstrecken.

Vollstreckungsver-
fahren ist eine neue
Angelegenheit

Lösung

Für das einstweilige Anordnungsverfahren gilt nach § 60 Abs. 1 S. 2 i. V. m. S. 1 RVG noch altes Recht, da der Auftrag vor dem 1.6.25 erteilt worden ist.

Bei dem Vollstreckungsverfahren handelt es sich nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG um eine neue selbstständige Angelegenheit. Es gelten die neuen Gebührenbeträge.

PRAXISTIPP | Zwar ist die Beiordnung für das Vollstreckungsverfahren bereits im April 2025 erfolgt. Insoweit ist nämlich zu berücksichtigen, dass sich die Beiordnung in einem einstweiligen Anordnungsverfahren gem. § 48 Abs. 2 S. 1 RVG auch auf die Vollziehung bzw. Vollstreckung der einstweiligen Anordnung erstreckt, ohne dass es einer weiteren Beiordnung bedarf. § 60 Abs. 1 S. 4 RVG stellt jedoch klar, dass neues Recht anzuwenden ist, wenn sich die Beiordnung auf Angelegenheiten erstreckt, zu denen der Auftrag erst später nach einer Gesetzesänderung erteilt worden ist. Da der Vollstreckungsauftrag erst nach dem 31.5.25 erteilt worden ist, gelten im Vollstreckungsverfahren daher die neuen Gebührenbeträge.

dd) Wahlanwaltsauftrag nach Beiordnung oder Bestellung (§ 60 Abs. 1 S. 5 RVG)

Ist der Anwalt ohne vorherigen Auftrag beigeordnet oder bestellt worden und wird ihm hiernach dann doch noch ein Wahlmandat erteilt, gilt nicht das Datum des Auftrags zum Wahlmandat. Es wird auf das Datum der früheren Beiordnung abgestellt. Der spätere Auftrag ist unerheblich (§ 60 Abs. 1 S. 5 RVG).

Späterer Wahl-
anwaltsauftrag ist
unerheblich

■ Beispiel 16

Anwalt A ist im April 2025 als Pflichtverteidiger für den Beschuldigten B bestellt worden. Im Juni 2025 erteilt B dem A auch das Wahlmandat.

Lösung

Es ist auf die Bestellung als Pflichtverteidiger abzustellen. Anzuwenden ist altes Recht.

■ Beispiel 17

Anwalt A ist dem Kläger im Mai 2025 gem. § 78b ZPO als Notanwalt beigeordnet worden. K erteilt dem A im Juni 2025 auch das Wahlmandat.

Lösung

Es ist auf die Beiodnung des A als Notanwalt abzustellen. Es gilt daher altes Recht.

■ Beispiel 18

Anwalt A wurde Ehefrau F im Mai 2025 gem. § 138 FamFG in einem Scheidungsverfahren beigeordnet. F erteilt im Juni 2025 dem A auch das Wahlmandat.

Lösung

Es ist auf die Beiodnung im Mai 2025 abzustellen. Anzuwenden ist altes Recht.

Beachten Sie | Maßgebend bleibt in allen drei Fällen gem. § 60 Abs. 1 S. 5 RVG auch für die Wahlanwaltsvergütung die vorherige Beiodnung bzw. Bestellung. Die Wahlanwaltsvergütungsansprüche gegen die Mandantschaft richten sich damit ebenfalls nach altem Recht.

ee) Verweisung auf andere Gesetze (§ 60 Abs. 1 S. 6 RVG)

§ 60 Abs. 1 S. 6 RVG hat Bedeutung für die Fälle, in denen die Streit- oder Verfahrenswerte geändert worden sind, auf die das RVG in § 23 Abs. 1 oder 3 RVG verweist. In diesen Fällen kann es dazu kommen, dass für den Anwalt ein anderer Wert gilt als für das Gericht. Dieser abweichende Wert ist dann im Verfahren nach § 33 RVG gesondert festzusetzen (AG Starnberg AGS 21, 89; AG Meiningen JurBüro 12, 146).

MERKE | Für den Anwalt kann sich ein höherer Wert ergeben als für das Gericht.

■ Beispiel 19

Anwalt A leitete für die Kindesmutter M im April 2025 vor dem FamG ein Verfahren zur elterlichen Sorge ein. Die Antragsschrift ist dem Antragsgegner G im Juli 2025 zugestellt worden. Darauf hat dieser ebenfalls einen Anwalt (B) beauftragt.

Lösung

- Für A gilt nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG altes Gebührenrecht. Es gilt damit gem. § 60 Abs. 1 S. 6 RVG auch der Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG a. F. in Höhe von 4.000 EUR.
- Auch das Gericht legt gem. § 63 Abs. 1 S. 1 FamGKG den Regelwert von 4.000 EUR zugrunde (siehe oben a) aa).
- Für B gilt nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG neues Gebührenrecht. Damit greift gem. § 60 Abs. 1 S. 6 RVG ein Regelwert i. H. v. 5.000 EUR (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG). Dieser Wert ist dann gegebenenfalls im Verfahren nach § 33 RVG gesondert festzusetzen (AG Starnberg NJW-Spezial 21, 125 = AGS 21, 89).

Beachten Sie | Möglich ist aber auch, dass für den Anwalt ein geringerer Wert gilt als für das Gericht.

■ Beispiel 20

Kindesmutter M hatte im Mai 2025 den Auftrag erteilt, vor dem FamG ein Verfahren zur elterlichen Sorge einzuleiten. Die Antragsschrift ist im Juli 2025 eingereicht worden.

Lösung

Das Gericht legt gem. § 63 Abs. 1 S. 1 FamGKG den Regelwert von 5.000 EUR zugrunde (siehe oben 2. a.)).

Für den Anwalt des Antragsgegners gilt nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG ebenfalls neues Gebührenrecht und damit gem. § 60 Abs. 1 S. 6 RVG der Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG i. H. v. 5.000 EUR.

Für den Anwalt der M gilt dagegen nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG altes Gebührenrecht und damit gem. § 60 Abs. 1 S. 6 RVG auch der Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG a.F. in Höhe von 4.000 EUR. Dieser Wert ist dann gegebenenfalls im Verfahren nach § 33 RVG gesondert festzusetzen (AG Meiningen JurBüro 12, 146).

■ Beispiel 21

Kläger K hatte im Mai 2025 eine Klage nach § 556d Abs. 1 oder § 556e BGB (Mietpreisbremse) eingereicht. Die Klage ist dem Beklagten im Juni 25 zugestellt worden.

Lösung

Für K und das Gericht gilt die alte Fassung des § 41 Abs. 5 GKG, wonach gem. der Rechtsprechung des BGH (RVG prof. 25, 84) der dreieinhalbfache Jahresbetrag der Überschreitung anzusetzen ist. Für den Beklagten gilt dagegen die neue Fassung des § 41 Abs. 5 GKG, die jetzt nur noch den Jahreswert der Überschreitung vorsieht.

c) Zusammengerechnete Werte (§ 60 Abs. 2 RVG)

Sind Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert mehrerer Gegenstände zu bemessen, gilt nach § 60 Abs. 2 RVG für die gesamte Vergütung das bisherige Recht, wenn dies nach § 60 Abs. 1 RVG nur für einen der Gegenstände gelten würde.

Beim Zusammenrechnen gilt das alte Recht

Beachten Sie | Häufig werden hierzu die Fälle der Klageerweiterung oder Widerantrag genannt. Das ist jedoch unzutreffend. Diese Fälle sind bereits nach § 60 Abs. 1 RVG zu lösen (siehe unten a) gg) und uu)). Die Vorschrift des § 60 Abs. 2 RVG betrifft lediglich die Fälle einer Verbindung von Verfahren mit Wertgebühren, in denen unterschiedliches Recht gilt.

■ Beispiel 22

Anwalt A hatte im März 2025 für Kläger K Klage gegen den Beklagten B i. H. v. 10.000 EUR erhoben. Die Klage wurde B im April 2025 zugestellt. Im Juli 2025 erhebt B eine selbstständige Klage gegen K i. H. v. 8.000 EUR. Beide Verfahren werden im Oktober 2025 gem. § 145 ZPO miteinander verbunden und gemeinsam verhandelt. Führend ist das Klageverfahren des K.

Lösung

Die Vergütung im Klageverfahren des K richtet sich für beide Anwälte zunächst nach altem Recht.

Die Vergütung im Klageverfahren des B richtet sich zunächst für beide Anwälte nach neuem Recht.

Da sich ab der Verbindung die Gebühren gem. § 23 Abs. 1 S. 1 RVG i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 GKG aus den zusammengerechneten Werten berechnen, gilt nach § 60 Abs. 2 RVG für die weiteren Gebühren, die nach der Verbindung entstehen, altes Recht. Für die bis zur Verbindung angefallenen Gebühren bleibt es dagegen gem. § 60 Abs. 1 S. 1 RVG beim jeweiligen Recht.

I. Klage des B bis zur Verbindung (neues Recht)

| | |
|---|-------------------|
| 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 8.000 EUR) | 692,90 EUR |
| Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 EUR |
| 19 % USt., Nr. 7008 VV RVG | <u>135,45 EUR</u> |
| | 848,35 EUR |

II. Klage des A (altes Recht)

| | |
|--|---------------------|
| 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000 EUR) | 725,40 EUR |
| 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 18.000 EUR) | 835,20 EUR |
| Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 EUR |
| 19 % USt., Nr. 7008 VV RVG | <u>300,31 EUR</u> |
| | 1.880,91 EUR |

**Unterschiedliche
Gegenstandswerte**

Das kann sich auch auf den Gegenstandswert auswirken.

■ Beispiel 23

Anwalt A hatte Ende Mai 2025 für Ehemann M einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge für das gemeinsame Kind eingereicht. Ehefrau F hatte ihrerseits im Juni 2025 einen selbstständigen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge eingereicht. Beide Verfahren werden im Juli 2025 miteinander verbunden und gemeinsam verhandelt.

Lösung

A erhält die Verfahrensgebühr im Verfahren des M nach altem Recht aus dem Regelwert von 4.000 EUR.

Die Verfahrensgebühr im Verfahren der F richtet sich bereits nach neuem Recht und damit auch nach dem Regelwert in Höhe von 5.000 EUR.

Die Terminsgebühr nach Verbindung richtet sich nach altem Recht und damit auch nach dem geringeren Wert von 4.000 EUR. Eine Wertaddition bei wechselseitigen Anträgen zur selben Kindschaftssache kommt nicht in Betracht. Es ist vielmehr ein einheitlicher Wert festzusetzen (OLG Bamberg JurBüro 17, 129; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 18, 4).

d) Einzelfälle**aa) Anrechnung**

In Anrechnungsfällen gelten zwei Grundsätze:

- Die Anrechnung selbst bestimmt sich nach dem Recht der Angelegenheit, in der angerechnet wird.
- Die anzurechnenden Beträge richten sich dagegen nach dem Recht der Angelegenheit, aus der sie herrühren.

**Zwei Grundsätze
zur Anrechnung**

■ Beispiel 24

Vor dem 1.6.25 waren zwei Beweisverfahren geführt worden. Nach dem 1.6.25 ist das Hauptsacheverfahren eingeleitet worden.

Lösung

Für die Anrechnung selbst (Vorbem. 3 Abs. 5 VV RVG) gilt bereits die Neufassung des § 15a Abs. 2 RVG.

■ Beispiel 25

Anwalt A hatte im April 2025 den Auftrag erhalten, außergerichtlich für den Mandanten M eine Forderung i. H. v. 8.000 EUR geltend zu machen. Da der Gegner die Zahlung verweigerte, erhielt R im Juli 2025 den Auftrag, Klage einzureichen. Hierüber wurde anschließend mündlich verhandelt.

Lösung

Außergerichtlich richten sich die Gebührenbeträge nach altem Recht (§ 61 Abs. 1 S. 1 RVG). Ausgehend von einer Mittelgebühr war wie folgt abzurechnen:

I. Außergerichtliche Vertretung nach altem Recht (Wert: 8.000 EUR)

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG | 753,00 EUR |
| Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 EUR |
| 19 % USt., Nr. 7008 VV RVG | <u>146,87 EUR</u> |
| | 919,87 EUR |

Im gerichtlichen Verfahren richten sich die Gebühren dagegen nach neuem Recht. Anzurechnen ist die vorangegangene Geschäftsgebühr zur Hälfte (Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG), und zwar so, wie sie angefallen ist, nämlich nach den alten Beträgen. Im gerichtlichen Verfahren ist daher wie folgt zu rechnen:

II. Gerichtliches Verfahren nach neuem Recht (Wert: 8.000 EUR)

| | |
|---|---------------------|
| 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG | 692,90 EUR |
| gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,75 aus 8.000 EUR (altes Recht) | - 376,50 EUR |
| 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG | 639,60 EUR |
| Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 EUR |
| 19 % USt., Nr. 7008 VV RVG | <u>185,44 EUR</u> |
| | 1.161,44 EUR |

In sozialrechtlichen Angelegenheiten ist auf die alte Anrechnungsgrenze abzustellen.

Alte Anrechnungsgrenze in sozialrechtlichen Angelegenheiten

■ Beispiel 26

Anwalt A hatte im Mai 2025 den Auftrag erhalten, gegen einen Bescheid des Sozialamts Widerspruch einzulegen. Die Sache war äußerst umfangreich und schwierig. Nach Erhalt des Widerspruchsbescheid im Juli 2025 erhält R den Auftrag zur Klage, über die vor dem SG mündlich verhandelt wird.

Lösung

Außergerichtlich richten sich die Gebührenbeträge wiederum nach altem Recht (§ 61 Abs. 1 S. 1 RVG). Ausgehend von der um 50 % angehobenen Mittelgebühr ist wie folgt abzurechnen:

Beim Anwaltswechsel
kommt es auf den
Zeitpunkt des
Auftrags an

Eigene Angelegen-
heit gegenüber dem
Hauptsachverfahren

I. Außergerichtliche Vertretung nach altem Recht

| | |
|--|-------------------|
| Geschäftsgebühr, Nr. 2302 Nr. 1 VV RVG | 621,00 EUR |
| Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 EUR |
| 19 % USt., Nr. 7008 VV RVG | <u>121,79 EUR</u> |
| | 762,79 EUR |

Im gerichtlichen Verfahren richten sich die Gebühren dagegen nach neuem Recht. Anzurechnen ist die vorangegangene Geschäftsgebühr zur Hälfte (Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG), und zwar so, wie sie angefallen ist, nämlich nach den alten Beträgen. Insoweit gilt auch die alte Anrechnungsgrenze i. H. v. 207 EUR und nicht die neue Grenze i. H. v. 225 EUR.

II. Gerichtliches Verfahren nach neuem Recht

| | |
|--|-------------------|
| Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV RVG | 451,00 EUR |
| gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen | - 207,00 EUR |
| Terminsgebühr, Nr. 3106 VV RVG | 345,00 EUR |
| Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 EUR |
| 19 % USt., Nr. 7008 VV RVG | <u>115,71 EUR</u> |
| | 724,71 EUR |

bb) Anwaltswechsel

Bei einem Anwaltswechsel kann der neue Anwalt, sofern er nach dem Stichtag beauftragt worden ist, nach neuem Recht abrechnen. Nach einem Teil der Rechtsprechung sollen in diesem Fall allerdings nur die Kosten nach altem Recht zu erstatten sein, wenn der Anwaltswechsel nicht ausnahmsweise notwendig war (AG Kleve AGS 15, 306 m. abl. Anm. N. Schneider = RVGreport 15, 149; LG Berlin JurBüro 88, 752; LG Duisburg AGS 05, 446 m. Anm. Schons und N. Schneider). Diese Auffassung ist jedoch abzulehnen. Bei einem Anwaltswechsel sind nach § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO zwar nur die Kosten eines Anwalts erstattungsfähig. Das muss aber nicht der billigere Anwalt sein (VG Minden 20.7.22, 12 K 2430/19.A; VG Schleswig-Holstein AGS 22, 266).

cc) Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren

Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren stellen nach § 17 Nr. 4 Buchst. a) und b) RVG gegenüber dem Hauptsacheverfahren jeweils eine eigene Angelegenheit dar. Ist vor dem Stichtag ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren eingeleitet worden und erst nach dem Stichtag das Hauptsacheverfahren, stehen dem Anwalt im Hauptsacheverfahren die Gebühren nach neuem Recht zu. Eine Ausnahme gilt, wenn der Auftrag zur Hauptsache bereits zusammen und unbedingt bei der Mandatierung im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren erteilt worden.

Wird umgekehrt vor dem Stichtag das Hauptsacheverfahren betrieben und erhält der Anwalt erst nach dem Inkrafttreten der Gebührenänderung den Auftrag für ein Arrest- oder ein einstweiliges Verfügungsverfahren, erhält er hierfür die Vergütung nach neuem Recht.

Anders verhält es sich bei Anordnungs- und Abänderungs- oder Aufhebungsverfahren, da insoweit nur eine Angelegenheit vorliegt (§ 16 Nr. 5 RVG).

dd) Beschwerde

Die Beschwerde ist ein Rechtsmittel (siehe unter k)), sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird. Soweit die Beschwerde ausnahmsweise keine neue Angelegenheit auslöst, bleibt es dagegen beim bisherigen Recht. Das betrifft z. B. in der Regel Verfahren nach Teil 4-6 VV RVG (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 Buchst. a) RVG).

Es gelten die Ausführungen zum Rechtsmittel

ee) Einspruch gegen Versäumnisurteil

Wird der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil verworfen oder zurückgenommen, verbleibt es beim bisherigen Gebührenrecht. Der Einspruch ist kein Rechtsmittel. Eine Regelung – wie noch in der BRAGO –, dass das weitere Verfahren eine eigene Angelegenheit sei, kennt das RVG nicht. Eine Ausnahme gilt im Fall des § 15 Abs. 5 S. 2 RVG, wenn der Einspruch erst nach mehr als zwei Kalenderjahren eingelegt wird. Es liegt dann eine neue Angelegenheit vor (BGH AGS 18, 373).

Einspruch ist in der Regel keine eigene Angelegenheit

ff) Einstweilige Anordnungen

Soweit einstweilige Anordnungen selbstständige Angelegenheiten darstellen, z. B. nach §§ 49 ff. FamFG (§ 17 Nr. 4 Buchst. b)), gilt das Gleiche wie bei einem Arrestverfahren (siehe oben 4. d) cc)).

Mehrere Anordnungen sind gesondert festzusetzen

Werden mehrere einstweilige Anordnungen beantragt, ist für jede das Datum der jeweiligen Auftragserteilung bzw. Beiordnung gesondert festzustellen.

Anordnungs- und Abänderungsverfahren sind auch hier dieselbe Angelegenheit (§ 16 Nr. 5 RVG), sodass es gegebenenfalls beim alten Recht bleibt.

■ Beispiel 27

Anwalt A hatte im April 2025 den Auftrag erhalten, eine einstweilige Anordnung zur Ehewohnung einzureichen, die im Mai ergangen ist. Im Juli 2025 ist der Hauptsacheantrag eingereicht worden. Im November 2025 wird die Abänderung der einstweiligen Anordnung beantragt und darüber verhandelt.

Die einstweilige Anordnung einschließlich Abänderung richtet sich nach altem Recht und damit auch nach dem alten Regelwert.

Die Hauptsache richtet sich nach neuem Recht und damit nach dem neuen Regelwert.

I. Einstweilige Anordnung (altes Recht)

| | |
|---|-------------------|
| 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 1.500 EUR) | 165,10 EUR |
| 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 1.500 EUR) | 152,40 EUR |
| Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 EUR |
| 19 % USt., Nr. 7008 VV RVG | <u>64,13 EUR</u> |
| | 401,63 EUR |

II. Hauptsache (neues Recht)

| | |
|---|-------------------|
| 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 4.000 EUR) | 383,50 EUR |
| 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 4.000 EUR) | 354,00 EUR |
| Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 EUR |
| 19 % USt., Nr. 7008 VV RVG | <u>143,93 EUR</u> |
| | 901,43 EUR |

Klageerweiterung
ist keine neue
Angelegenheit

Mahnverfahren und
streitiges Verfahren
sind verschiedene
Angelegenheiten

Nichtzulassungsbe-
schwerde ist eigene
Angelegenheit

gg) Klageerweiterung

Die Klageerweiterung eröffnet weder für den Anwalt des Klägers noch für den des bisherigen Beklagten eine neue Angelegenheit. Es ist nur eine Erweiterung der bisherigen Angelegenheit. Daher bleibt es bei der Anwendung des bisherigen Rechts.

hh) Mahnverfahren

Hatte der Anwalt den Auftrag zum Mahnverfahren vor dem Stichtag erhalten und den Auftrag zur Durchführung des streitigen Verfahrens nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung, gilt für das Mahnverfahren altes Recht und für das streitige Verfahren neues Recht, da es sich für den Anwalt jedenfalls um zwei verschiedene Angelegenheiten handelt (§ 17 Nr. 2 RVG). Das gilt auch, wenn der Anwalt schon zusammen mit dem Auftrag für das Mahnverfahren den Auftrag erhalten hatte, bei Einlegung eines Widerspruchs oder Einspruchs das streitige Verfahren durchzuführen. Es handelt sich insoweit um einen bedingten Auftrag.

■ Beispiel 28

Der Auftrag zum Mahnverfahren über 8.000 EUR war im Mai 2025 erteilt worden. Im Juni 2025 wurde Widerspruch erhoben, sodass sich das streitige Verfahren anschloss.

Lösung

Die Gebühren des Mahnverfahrens richten sich nach altem Recht, die des streitigen Verfahrens nach neuem Recht. Anzurechnen ist der Betrag nach altem Recht.

I. Mahnverfahren nach altem Recht (Wert: 8.000 EUR)

| | |
|---|-------------------|
| 1,0-Mahnverfahrensgebühr, Nr. 3305 VV RVG | 502,00 EUR |
| Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 EUR |
| 19 % USt., Nr. 7008 VV RVG | <u>99,18 EUR</u> |
| | 621,18 EUR |

II. Gerichtliches Verfahren nach neuem Recht (Wert: 8.000 EUR)

| | |
|--|---------------------|
| 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG | 692,90 EUR |
| gem. Anm. zu Nr. 3305 VV RVG anzurechnen (altes Recht) | - 502,00 EUR |
| 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG | 639,60 EUR |
| Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 EUR |
| 19 % USt., Nr. 7008 VV RVG | <u>161,60 EUR</u> |
| | 1.012,10 EUR |

ii) Nichtzulassungsbeschwerde

Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist gegenüber dem auf die Beschwerde hin zugelassenen Rechtsmittel nach § 17 Nr. 9 RVG eine eigene Angelegenheit. Daher ist hier eine Änderung des Gebührenrechts zu beachten.

■ Beispiel 29

Auf die im Dezember 2024 erhobene Nichtzulassungsbeschwerde (Streitwert 50.000 EUR) wird im Juni 2025 vom BAG die Revision zugelassen und durchgeführt.

Lösung

Die Gebühren des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens richten sich nach altem Recht, die des Revisionsverfahrens nach neuem Recht. Anzurechnen ist der Betrag nach altem Recht.

I. Nichtzulassungsbeschwerde nach altem Recht (Wert: 50.000,00 EUR)

| | |
|---------------------------------------|---------------------|
| 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3506 VV RVG | 2.046,40 EUR |
| Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 EUR |
| 19 % USt., Nr. 7008 VV RVG | <u>392,62 EUR</u> |
| | 2.459,02 EUR |

II. Revision nach neuem Recht (Wert: 50.000,00 EUR)

| | |
|--|---------------------|
| 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3206 VV RVG | 2.046,40 EUR |
| gem. Anm. zu Nr. 3506 VV RVG anzurechnen (altes Recht) | - 1860,80 EUR |
| 1,5-Terminsgebühr, Nr. 3210 VV RVG | 2.035,50 EUR |
| Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 EUR |
| 19 % USt., Nr. 7008 VV RVG | <u>414,26 EUR</u> |
| | 2.594,56 EUR |

jj) Prozess-/Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren

Hatte der Anwalt den Auftrag, zunächst Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe zu beantragen, richtet sich die Vergütung sowohl für das Prozess- oder Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren (Nr. 3335 VV RVG) als auch für ein anschließendes Hauptsacheverfahren (Nr. 3100 ff. VV RVG) nach bisherigem Recht, wenn der Auftrag im Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe vor dem 1.6.25 erteilt worden ist. Das gilt auch, wenn dem Anwalt zunächst nur der Auftrag für das Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe erteilt worden ist und nur bedingt für den Fall der Prozesskostenhilfebewilligung auch der Prozesauftrag. Siehe hierzu Beispiel 8.

Bei PKH gilt das alte Recht, wenn der Auftrag vor dem 1.6.25 erteilt wurde

kk) Rechtsmittelverfahren

Nach derzeitigem Recht gelten keine Besonderheiten mehr. Maßgeblich ist das Datum der unbedingten Auftragserteilung zur Einlegung des Rechtsmittels.

Es gelten keine Besonderheiten mehr

Zu beachten ist allerdings, dass in Verfahren nach Teil 4-6 VV RVG für den vorbefassten Verteidiger das Einlegen des Rechtsmittels gebührenrechtlich noch zur Vorinstanz zählt (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 Buchst. a) RVG).

■ Beispiel 30

| |
|--|
| Im Mai 2025 ist das Urteil des Schöffengerichts verkündet worden. Dagegen hat |
| a) ein noch nicht befasster Anwalt |
| b) der erinstanzlich bereits befasste Verteidiger |
| noch im Mai Berufung eingelegt. Nach Eingang der Urteilsgründe im Juni wurde die Berufung begründet. |

Lösung

- Im Fall a) richten sich die Gebühren des Verteidigers im Berufungsverfahren nach neuem Recht.
- Im Fall b) richten sich die Gebühren für den Verteidiger im erstinstanzlichen Verfahrens nach altem Recht.

Hinweis | Zwar ist auch hier die Berufung noch vor dem 1.6.25 eingelegt worden. Da das Einlegen für den vorbefassten Verteidiger aber gem. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 Buchst. a) RVG noch zur ersten Instanz zählt, beginnt für ihn die Berufung erst mit dem Auftrag zur Begründung der Berufung, sodass für ihn neues Recht gilt.

II) Selbstständiges Beweisverfahren

Beweis- und Hauptsacheverfahren sind jeweils eigene Angelegenheiten. Daher ist die Anwendung des jeweiligen Gebührenrechts gesondert zu prüfen.

■ Beispiel: 31

Mandant M hatte Anwalt A im Mai 2025 den Auftrag zur Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens (Streitwert 15.000 EUR) erteilt. Nach Abschluss des Beweisverfahrens erteilt der Mandant im November 2025 den Auftrag zur Hauptsacheklage.

Lösung

Die Gebühren des Beweisverfahrens richten sich nach altem Recht, die des Hauptsacheverfahrens neuem Recht. Anzurechnen ist der Betrag nach altem Recht.

I. Selbstständiges Beweisverfahren (altes Recht)

| | |
|--|---------------------|
| 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 15.000 EUR) | 933,40 EUR |
| Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 EUR |
| 19 % USt., Nr. 7008 VV RVG | <u>181,10 EUR</u> |
| | 1.134,50 EUR |

II. Hauptsacheverfahren (neues Recht)

| | |
|--|---------------------|
| 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 15.000 EUR) | 990,60 EUR |
| gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV RVG anzurechnen, 1,3 aus 15.000 EUR aus altem Recht | - 933,40 EUR |
| 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 15.000 EUR) | 914,40 EUR |
| Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 EUR |
| 19 % USt., Nr. 7008 VV RVG | <u>188,40 EUR</u> |
| | 1.180,00 EUR |

mm) Scheidungsverbundverfahren

Im Scheidungsverbundverfahren erhält der Anwalt die Gebühren jeweils nur einmal, da das gesamte Verbundverfahren gebührenrechtlich eine einzige Angelegenheit bildet (§ 16 Nr. 4 RVG). Die jeweiligen Gebühren sind daher aus den nach § 23 Abs. 1 RVG i. V. m. § 44 Abs. 2 S. 2 FamGKG zusammengerechneten Werten von Ehe- und Folgesachen zu berechnen. Daher gilt für das gesamte Verbundverfahren altes Recht, wenn der Auftrag vor dem 1.6.25 erteilt worden ist. Auch für Folgesachen, zu denen der Anwalt den Auftrag erst nach der Gesetzesänderung erhalten hat, gilt dann das bisherige Gebührenrecht.

■ Beispiel 32

Der Scheidungsantrag war im Januar 2025 eingereicht worden. Im August 2025 wurde die Folgesache Zugewinn anhängig gemacht.

Lösung

Das gesamte Scheidungsverfahren einschließlich der Folgesache Zugewinn richtet sich nach altem Recht.

Dabei bleibt es auch im Fall einer Abtrennung, soweit der Verbund erhalten bleibt (§ 137 Abs. 5 S. 1 FamFG).

■ Beispiel 33

Der Scheidungsantrag war im Januar 2025 eingereicht worden. Im August 2025 wurde die Folgesache Zugewinn eingereicht. Im Dezember 2025 wird die Scheidung ausgesprochen und der Zugewinnausgleich abgetrennt.

Lösung

Die Abtrennung führt nicht zur Auflösung des Verbundes (§ 137 Abs. 5 S. 1 FamFG). Es bleibt daher für die abgetrennte Folgesache beim alten Recht.

Anders kann es sich im Falle einer echten Trennung verhalten.

Echte Trennung

■ Beispiel 34

Der Scheidungsantrag war im Januar 2025 eingereicht worden. Im Juni 2025 ist die Folgesache Zugewinn eingereicht worden. Im Oktober 2025 ergeht in einem gesondert eingeleiteten Verfahren nach § 1386 BGB ein Beschluss, wonach die Zugewinngemeinschaft aufgehoben wird.

Lösung

Die (echte) Trennung führt jetzt – im Gegensatz zur Abtrennung – zu einer neuen Angelegenheit (AG Reinbek FamRB 22, 337). Damit gilt für das getrennte Verfahren zum Zugewinnausgleich neues Recht. Mit der Trennung „lebt“ das Datum der Auftragserteilung zum Zugewinn wieder auf. Abzurechnen ist im isolierten Zugewinnverfahren nach neuem Recht.

nn) Straf- und Bußgeldverfahren

In Straf- und Bußgeldsachen bilden das vorbereitende Verfahren und das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren zwei verschiedene Angelegenheiten (§ 17 Nr. 10 Buchst. a), Nr. 11 RVG). Danach kann sich die Vergütung im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren bereits nach neuem Recht richten, obwohl sich die Vergütung im vorbereitenden Verfahren noch nach altem Recht richtet.

Vorbereitendes und erstinstanzliches Verfahren sind zwei Angelegenheiten

■ Beispiel 35

Anwalt A war im März 2025 mit der Verteidigung im Ermittlungsverfahren vor der Staatsanwaltschaft beauftragt worden. Im Juni 2025 wurde Anklage erhoben.

Lösung

Für das Ermittlungsverfahren erhält A die Gebühren nach altem Recht. Für das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren berechnet sich die Vergütung dagegen nach neuem Recht.

**Einstellung und
Weiterverfolgung
als OWi**

Wird das Strafverfahren eingestellt und die Sache als Ordnungswidrigkeit weiterverfolgt, ist eine zwischenzeitliche Gebührenänderung ebenfalls zu beachten. Auch hier handelt es sich um zwei verschiedene Angelegenheiten (§ 17 Nr. 10 Buchst. b) RVG).

■ Beispiel 36

Anwalt A hatte im April 2025 den Auftrag zur Verteidigung in einem Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr erhalten. Das Verfahren ist am 20.6.25 eingestellt und an die Verwaltungsbehörde abgegeben worden. Diese hat ein Bußgeldverfahren wegen des Verdachts einer Vorfahrtsverletzung eingeleitet.

Lösung

Für das Strafverfahren erhält R die Gebühren nach altem Recht. Für das Bußgeldverfahren berechnet sich die Vergütung dagegen nach neuem Recht. Insoweit gilt dann auch schon die neue Gebührenstaffelung.

oo) Terminsvertreter

Für den Terminsvertreter ist die Anwendung des maßgebenden Gebührenrechts unabhängig davon zu prüfen, wann dem Hauptbevollmächtigten der Auftrag erteilt worden ist.

Umgekehrt richtet sich die Vergütung des Hauptbevollmächtigten nach dem für ihn maßgebenden Gebührenrecht, unabhängig davon, welches Gebührenrecht für den Terminsvertreter gilt. Hier kann es also zu unterschiedlichem Gebührenrecht kommen.

■ Beispiel 37

Hauptbevollmächtigter H hatte im Dezember 2024 auftragsgemäß einen Antrag beim FamG eingereicht. Im Juni 2025 wird der Terminsvertreter T beauftragt, den Termin vor dem auswärtigen Gericht wahrzunehmen.

Lösung

H rechnet gem. § 60 Abs. 1 S. 1 RVG nach den alten Gebührenbeträgen ab, da ihm der Auftrag vor dem 1.6.25 erteilt worden ist. Für T gilt dagegen neues Recht.

pp) Trennung

Nach einer Verfahrenstrennung verbleibt es grundsätzlich beim bisherigen Recht, auch wenn zwischenzeitlich eine Gebührenänderung eingetreten ist. Infolge der Verfahrenstrennung erhält der Anwalt keinen neuen Auftrag. Aus dem ursprünglich gemeinsamen Auftrag werden infolge der Trennung jetzt lediglich zwei verschiedene Angelegenheiten.

Zur Ausnahme s. o. Scheidungsverbundverfahren.

qq) Verbindung**aaa) Wertgebühren**

Werden mehrere selbstständige Verfahren, in denen nach Wertgebühren abzurechnen ist, miteinander verbunden, berechnen sich nach Verbindung die Gebühren aus den zusammengerechneten Werten der verbundenen Verfahren (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG i. V. m. § 39 Abs. 1 GKG, § 33 Abs. 1 FamGKG). Soweit für das eine Verfahren altes Recht galt und für das andere bereits neues Recht, gilt nach Verbindung gem. § 60 Abs. 2 RVG fortan altes Recht.

**Beim Terminsvertreter
kommt es auf seine
Beauftragung an****Verfahrenstrennung
ist kein neuer Auftrag**

Auf das Datum der einzelnen Auftragserteilungen kommt es nicht an. Zur Berechnung siehe oben 4. c).

bbb) Betragsgebühren

Für die Verbindung in Strafsachen sowie in sozialrechtlichen Angelegenheiten fehlt eine Regelung. Zutreffenderweise ist hier § 60 Abs. 2 RVG analog anzuwenden, da die Sachlage vergleichbar ist. Soweit vertreten wird, es sei auf das führende Verfahren abzustellen (Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl., § 60 Rn. 67), lässt sich diese Auffassung nicht durchhalten, wenn neben den Betragsrahmen auch Wertgebühren (z. B. Nr. 4142, 4243, 1000 Nr. 1 VV RVG ff.) hinzukommen.

Es greift § 60
Abs. 2 RVG analog

rr) Verwaltungsverfahren

Verwaltungsverfahren und Nachprüfungsverfahren sind zwei verschiedene Angelegenheiten (§ 17 Nr. 1a RVG). Ist der Auftrag für das Verwaltungsverfahren vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung erteilt worden, gilt ungeteilt dessen für das Nachprüfungsverfahren neues Recht, wenn der Auftrag für das Nachprüfungsverfahren erst danach erteilt worden ist.

Verwaltungs-
und Nachprüfungs-
verfahren sind
2 verschiedene
Angelegenheiten

■ Beispiel 38

Anwalt A ist im März 2025 im Verwaltungsverfahren beauftragt worden. Nach Erlass des Bescheids im Juni 2025 hat er den Auftrag für das Widerspruchsverfahren erhalten.

Lösung

Die Geschäftsgebühr des Verwaltungsverfahrens (Nr. 2300 VV RVG) richtet sich nach den Gebührenbeträgen des § 13 RVG a. F. Die Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahrens richtet dagegen bereits nach den Gebührenbeträgen des § 13 RVG n. F. Angerechnet (Vorbem. 2.3 Abs. 4 VV RVG) wird die hälftige Geschäftsgebühr nach den alten Gebührenbeträgen.

Beachten Sie | Gleiches gilt in sozialrechtlichen Angelegenheiten nach § 3 Abs. 1 RVG. Auch hier ist die alte Anrechnungsgrenze i. H. v. 207 EUR (Vorbem. 2.3 Abs. 4 VV RVG) anzuwenden.

Eine Angelegenheit

ss) Vollstreckungsandrohung

Die Vollstreckungsandrohung und die nachfolgende Vollstreckung sind dieselbe Angelegenheit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG), sodass hier kein Wechsel des Gebührenrechts eintreten kann.

■ Beispiel 39

Anwalt A hatte im Mai 2025 dem Schuldner die Vollstreckung angedroht, falls dieser nicht bis zum 6.6.25 zahle. Der Schuldner hat nicht gezahlt, sodass A den Gerichtsvollzieher G mit einer Mobiliarvollstreckung beauftragt hat.

Lösung

Die Vollstreckungsandrohung und die nachfolgende Vollstreckung sind dieselbe Angelegenheit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG), sodass nur eine einzige 0,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV RVG anfällt, und zwar nach altem Recht.

Gehört zum
Mahnverfahren

Es wird keine
neue Angelegenheit
eröffnet

Alte Verfahrens-
gebühr wird
angerechnet

tt) Vollstreckungsbescheid

Das Verfahren über den Erlass eines Vollstreckungsbescheids zählt gebührenrechtlich zum Mahnverfahren. Ist der Auftrag zum Mahnverfahren daher vor dem 1.6.25 erteilt worden, richtet sich auch die Gebühr der Nr. 3308 VV RVG nach altem Recht.

uu) Widerklage/Widerantrag

Für eine Widerklage bzw. einen Widerantrag gilt das Gleiche wie für die Klageerweiterung. Auch eine Widerklage oder ein Widerantrag eröffnen keine neue Angelegenheit. Es gilt einheitlich bisheriges Recht, auch wenn der Auftrag zur Widerklage bzw. zum Widerantrag nach dem Stichtag erteilt worden ist.

vv) Zurückverweisung

Wird ein Verfahren nach dem Stichtag zurückverwiesen, richten sich die Gebühren im Verfahren nach Zurückverweisung nach neuem Recht, und zwar in allen Verfahren, also auch in Strafsachen.

In Verfahren nach Teil 3 VW RVG ist allerdings bei Zurückverweisung an ein bereits mit der Sache befasstes Gericht gem. Vorbem. 3 Abs. 6 VW RVG die Anrechnung der (alten) Verfahrensgebühr zu beachten.

■ Beispiel 40

Das Verfahren aus 2024 (Wert 5.000 EUR) wird im Juni 2025 vom Berufungsgericht zurückverwiesen.

Lösung

Die Gebühren im Verfahren vor Zurückverweisung richten sich nach altem Recht, die des Verfahrens nach Zurückverweisung nach neuem Recht. Anzurechnen ist der Betrag nach altem Recht.

I. Verfahren vor Zurückverweisung (Wert: 5.000 EUR), altes Recht

| | |
|---------------------------------------|---------------------|
| 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VW RVG | 434,20 EUR |
| 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VW RVG | 400,80 EUR |
| Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VW RVG | 20,00 EUR |
| 19 % USt., Nr. 7008 VW RVG | <u>162,45 EUR</u> |
| Gesamt | 1.017,40 EUR |

II. Verfahren nach Zurückverweisung (Wert: 5.000 EUR), neues Recht

| | |
|---|-------------------|
| 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VW RVG | 460,85 EUR |
| gem. Vorbem. 3 Abs. 6 VW RVG anzurechnen, | - 434,20 EUR |
| 1,3 aus 5.000 EUR nach altem Recht | |
| 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VW RVG | 425,40 EUR |
| Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VW RVG | 20,00 EUR |
| 19 % USt., Nr. 7008 VW RVG | <u>89,69 EUR</u> |
| | 561,74 EUR |

ww) Zwangsvollstreckung

Eine eigene Angelegenheit ist auch die Zwangsvollstreckung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG). Hier kommt es auf den jeweiligen Vollstreckungsauftrag an. Einen Vollstreckungsauftrag vor Erlass des Vollstreckungstitels wird man in der Regel als bedingten Auftrag ansehen müssen. In diesem Fall kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem der Anwalt von der Existenz des Titels Kenntnis erhält.

Bei mehreren Vollstreckungsverfahren (Mobilienvollstreckung, Lohnpfändung, Vermögensauskunft etc.) ist jeweils auf den einzelnen Auftrag abzustellen. Wird von vornherein ein genereller Auftrag zur Vollstreckung erteilt, ist dieser in der Regel als unbedingter Auftrag zu einer ersten Vollstreckungsmaßnahme (z.B. Verfahren auf Abgabe der Vermögensauskunft) zu verstehen und als bedingter Auftrag zu weiteren Vollstreckungshandlungen (z.B. Einholen von Drittauskünften). Hier ist also auch die zwischenzeitliche Gebührenänderung zu berücksichtigen.

■ Beispiel 41

Anwalt A hatte im April 2025 den Auftrag erhalten, den Gerichtsvollzieher G mit der Einholung der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO zu beauftragen und für den Fall, dass diese nicht oder nicht vollständig erteilt werde, gem. § 802l ZPO Drittauskünfte einzuholen. G nimmt im Juni 2025 die Vermögensauskunft ab und holt anschließend Drittauskünfte ein.

Lösung

Das Verfahren auf Abgabe der Vermögensauskunft richtet sich nach altem Recht. Das Verfahren auf Einholung der Drittauskünfte richtet sich dagegen nach neuem Recht.

Zwangsvollstreckung
ist eigene
Angelegenheit

xx) Zwei-Kalenderjahres-Frist

Erhält der Anwalt nach Ablauf von zwei Kalenderjahren, nachdem der Erstauftrag erledigt worden ist, den Auftrag zu weiterer Tätigkeit, gilt diese weitere Tätigkeit nach § 15 Abs. 5 S. 2 RVG als neue Angelegenheit. Die Gebühren richten sich in diesem Fall für die weitere Tätigkeit nach neuem Recht, wenn der Auftrag dazu nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erteilt worden ist.

Die Vorschrift ist nicht anzuwenden bei bloßem Ruhen des Verfahrens, einer Aussetzung oder Unterbrechung.

Weitere Tätigkeit
zwei Jahre nach
Erledigung ist ein
neuer Auftrag

■ Beispiel 42

Im gerichtlichen Verfahren ist in 2022 ein Vergleich geschlossen worden (Wert 5.000 EUR). Im Juni 25 wird der Vergleich angefochten. Das Gericht verhandelt erneut und bestätigt den Vergleich.

Lösung

Im Ausgangsverfahren gilt altes Recht im Verfahren nach Anfechtung gilt neues Recht.

I. Verfahren vor Anfechtung (Wert: 5.000 EUR), altes Recht

| | |
|--|---------------------|
| 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG | 434,20 EUR |
| 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG | 400,80 EUR |
| 1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000 Nr. 1, 1003 VV RVG | 334,00 EUR |
| Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 EUR |
| 19 % USt., Nr. 7008 VV RVG | 225,91 EUR |
| | 1.414,91 EUR |

II. Verfahren nach Anfechtung (Wert: 5.000 EUR), neues Recht

| | |
|---------------------------------------|---------------------|
| 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG | 460,85 EUR |
| 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG | 425,40 EUR |
| Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 EUR |
| 19 % USt., Nr. 7008 VV RVG | 172,19 EUR |
| | 1.078,44 EUR |

ABONNENTENSERVICE

**RVG prof. bietet jetzt noch mehr:
Ab sofort sind 4 Live-Webinare pro Jahr inklusive**

| Ab sofort sind im Abo zusätzlich vier Live-Webinare pro Jahr enthalten. |

**Norbert Schneider
zeigt Abrechnungs-
potenzial**

**Hier ist der Zugang
zu Ihren Webinaren**

**Das sind die
nächsten Termine
und Themen**

Damit steht Ihnen ein Rund-um-Paket für die anwaltliche Abrechnung zur Verfügung, das Sie auf allen Kanälen und in allen Facetten Ihrer Arbeit unterstützt. Zusätzlich zu den Praxisinformationen im Heft und auf der Webseite profitieren Sie von einem zweistündigen Live-Webinar pro Quartal mit dem Gebührenexperten und Rechtsanwalt Norbert Schneider.

Probieren Sie es aus! Melden Sie sich dazu einfach unter jww.de/rvgprof an und über den Anmelde-Button oben rechts auf der Seite ein. Ansonsten gilt:

- Wenn Sie noch kein IWW-Konto angelegt haben sollten, schließen Sie bitte zunächst Ihre Registrierung ab unter <https://www.iww.de/registrierung>
- Klicken Sie hier, um in Ihrem IWW-Konto den Lernbereich aufzurufen: <https://www.iww.de/kundencenter/seminare>
- Im Lernbereich stehen Ihnen zwei Anmelde-Optionen zur Auswahl:
 - Sie melden sich ausschließlich zum nächsten Live-Termin an. Beachten Sie bitte, dass Sie in diesem Fall bei Folgetermin eine neue Anmeldung vornehmen müssen.
 - Sie melden sich zum nächsten Termin und allen Folgeterminen an. In diesem Fall erlischt die Anmeldung erst mit der Liefereinstellung des Informationsdienstes.
- Die Zugangsdaten zu einem Live-Webinar erhalten Sie jeweils am Vortag des Webinars per E-Mail zugesandt.

■ Das sind die Termine und Themen der nächsten Webinare:

- 12.1.26: Kostenfestsetzung und Kostenerstattung
- 13.4.26: Abrechnung im Erb- und Familienrecht
- 6.7.26: Rechtsschutzversicherte Mandate

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „RVGprof.“
Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen
Fax: 02596 922-99, E-Mail: rvgprof@iww.de
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter rvgprof.iww.de finden Sie

- Downloads (Checklisten, Musterformulierungen, Sonderausgaben u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 1994)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher. Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472.

Mobile: Lesen Sie „RVGprof.“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „RVGprof.“ auch auf facebook.com/rvg.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Rechtsanwälte auf iww.de/newsletter:

| | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| ■ RVGprof-Newsletter | ■ BGH-Leitsatz-Entscheidungen |
| ■ IWW kompakt für Rechtsanwälte | ■ BFH-Leitsatz-Entscheidungen |



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

RVG PROFESSIONELL (ISSN 1613-6470)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de, Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | Ass. jur. Cynthia-Sophie Pfalzgraf (Redakteurin, verantwortlich); RA (Syndikus-RA) Michael Bach (Chefredakteur)

Ständige Autoren | RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg; VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz; RA Udo Henke, Unna; Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz; RiOLG Dr. Julia Bettina Onderka, Köln; RAin Sabrina Reckin, Berlin

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 23,50 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Zitierweise | Beispiele: „Müller, RVG prof. 11, 48“ oder „RVG prof. 11, 48“

Bildquellen | Titel: VectorMine- stock.adobe.com;
Umschlagseite 2: Daniel Schwarz (Pfalzgraf), René Schwerdtel (Brochtrop)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit | Bernhard Münster, Tel. 02596 922-13,
E-Mail: produktsicherheit@iww.de

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!



1 Abo =
3 Nutzer

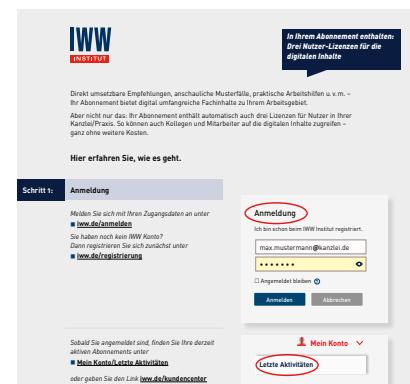
Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

RVG *professionell* unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie in Ihrer Kanzlei auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen enthalten**.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!



An Ihrem Abonnement entfallen: Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte

Drückt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, praktische Arbeitsblätter u. v. m. Ihr Abonnement bietet digitale umfangreiche Fachhilfe zu Ihrem Arbeitsgebiet. Aber nicht nur das: Ihr Abonnement enthält automatisch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Kanzlei/Praxis. So können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter iww.de/anmelden
Sie haben noch kein IWW Konto?
Dann registrieren Sie sich zunächst unter iww.de/regisztrieren

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Institut registriert.

Angemeldet bleiben

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter [Mein Konto/alle Aktivitäten](#)
oder geben Sie den Link iww.de/kundencenter ein.

Mein Konto

**Kurzanleitung
herunterladen unter:
www.iww.de/s7219**